



KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF. wird der vom Gemeinderat in der Sitzung am 3. November 2022 gefasste Beschluss kundgemacht.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg vom 3. November 2022 mit der eine

Kanalgebührenordnung

für das gesamte Gemeindegebiet erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I, Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 und 3 € 28,61 mindestens aber € 4.291,10 (inkl. MWSt.) pro Liegenschaft.
- 2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei Gebäuden mit eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten und überbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Innerhalb der Gebäudefluchtlinie liegende Flächen, die an mindestens fünf Seiten baulich umschlossen sind, werden der bebauten bzw. überbauten Fläche zugezählt. Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm berücksichtigt, die Summe ist bei den einzelnen Geschossen auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

- b) Die zu Wohnungen gehörenden Garagen (auch freistehende) werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Sofern Räume außerhalb von Kellergeschossen aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Heizraum, Brennstofflagerraum udgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- c) Räumlichkeiten in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Saunas) befinden, werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- d) Wird bei Eigenheimen, die der Eigennutzung dienen, die Bemessungsgrundlage von 300 m² überschritten, wird für die 300 m² übersteigende Fläche ein Abschlag von 80 % berechnet.
- e) Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird als Bemessungsgrundlage das Flächenausmaß des Wohnobjektes nach Abs. 2 lit. a) bis c) herangezogen. Zusätzlich werden jedoch die Milchkammern, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte in die Berechnung einbezogen. Wird die Bemessungsgrundlage von 300 m² überschritten, wird für die 300 m² übersteigende Fläche ein Abschlag von 80 % berechnet.
- f) Bei gewerblichen Betrieben werden für Werkstätten, Ausstellungsräume und Produktionshallen ohne Abwasseranfall, soweit diese insgesamt eine Fläche von 200 m² überschreiten, Abschläge von 80 % von der 200 m² übersteigenden Fläche berechnet. Für Lagerräume ohne Abwasseranfall werden generell Abschläge von 80 % gewährt. Bei Objekten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn- als auch Betriebsflächen errechnet, ist die Wohnfläche von der Berechnung der Abschläge ausgenommen. Weiters sind alle Büroflächen und Gebäudeteile, die sanitären Zwecken dienen, von der Berechnung von Abschlägen ausgenommen.
- g) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt aufgrund der bei der Marktgemeinde St. Peter aufliegenden Baupläne. Bei Abweichungen werden die Naturmaße des endgültig fertig gestellten Bauwerks herangezogen.
- 3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- 4) Bei Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder von bebauten Grundstücken, für die nur ein Blindanschluss errichtet wird, wird die Mindestanschlussgebühr eingehoben.
- 5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche (150 m²) überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- 1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u.ä.)
- | | |
|---|------------|
| vom 1. bis zum 200. m ² | 3,00 Euro, |
| vom 201. m ² bis zum 600. m ² | 2,00 Euro, |
| ab dem 601. m ² | 1,50 Euro |
- mindestens aber 300,00 Euro.
- 2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Gebührenpflichtigen haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Gebührenpflichtigen unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

- 1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Eigentümer der an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke haben die Möglichkeit einen Wasserzähler einzubauen. Wird kein Wasserzähler eingebaut, ist die Kanalbenützungsgebühr in Form einer Pauschale nach Abs. 5 zu berechnen.
- 3) Die Kanalbenützungsgebühr ist ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Hauskanal an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und beträgt
 - ab 01.01.2023 € 4,85/m³ inkl. USt
 - pro Kubikmeter bezogenen Wassers, mindestens jedoch
 - ab 01.01.2023 € 218,25 inkl. USt. pro Jahr
- 4) Die Kanalbenützungsgebühr für Rohbauten sowie unbewohnte Objekte, die an das Kanalnetz angeschlossen sind, wird mit 40 m³ Jahreswasserverbrauch festgesetzt.
- 5) Für Objekte, die nicht an die Wasserversorgungsanlage einer Wassergenossenschaft angeschlossen sind, wird die Kanalbenützungsgebühr nach der Anzahl der im jeweiligen Bauwerk wohnenden Personen berechnet. Dabei gelangt ein Wasserverbrauch von 45 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung, wobei Änderungen der Personenanzahl ab der der Änderung folgenden Vorschreibung berücksichtigt werden. Die zu verrechnende Gebühr pro m³ Wasserverbrauch bestimmt sich nach Abs. 3. Dieselbe Berechnungsart wird auch Objekten, in denen kein Wasserzähler vorhanden ist, zugrundegelegt.

- 6) Für jene Objekte, in denen neben dem Wasserbezug aus den Wasserversorgungsanlagen einer Wassergenossenschaft auch Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen bezogen wird, wird die Kanalbenützungsgebühr ebenfalls nach Abs. 5 berechnet, wenn der gemessene Wasserverbrauch unter 45 m³ pro Person und Jahr liegt.
- 7) Wenn landwirtschaftliche Objekte ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage einer Wassergenossenschaft gespeist werden, ist die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 5 vorzunehmen. Sollten jedoch für den landwirtschaftlichen Bereich und für den Bereich gemäß § 2 Abs. 2 lit. d zwei getrennte, von der Wassergenossenschaft verplombte Wasserzähler vorhanden sein, ist die Gebühr gemäß Abs. 3 zu berechnen.
- 8) Ist neben dem Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage einer Wassergenossenschaft auch ein Wasserbezug aus einem Hausbrunnen oder einem Sammelbehälter für Dachabwässer möglich, wird folgendes festgelegt:
- a) Bei Brunnen oder Sammelbehälter für Dachabwässer mit einer zum Bauwerk und in dessen Haushalt benützbaren Verbindungsleitung wird die Kanalbenützungsgebühr analog nach Abs. 5 berechnet, wenn der gemessene Verbrauch aus der Wasserversorgungsanlage einer Wassergenossenschaft unter 45 m³ pro Person und Jahr liegt und der Wasserverbrauch aus der privaten Versorgungsanlage nicht gemessen wird.
Wird auch der Wasserverbrauch aus der privaten Wasserversorgungsanlage mit einem Wasserzähler gemessen, berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach dem gesamten Wasserverbrauch beider Versorgungsanlagen.
- b) Ist eine Verbindungsleitung nicht vorhanden, wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler berechnet.
- c) Änderungen hinsichtlich der Verbindung mit dem Bauwerk werden ab der der Änderung folgenden Vorschreibung berücksichtigt.
- 9) Die Kanalbenützungsgebühr für Betriebsgrundstücke (bzw. Arbeitsstätten nach der Volkszählung), die zum Teil oder gänzlich durch eine eigene Wasserversorgungsanlage mit Wasser versorgt werden und an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, wird nach der ÖNORM B 2502 Tabelle 1 (Beilage), Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW), mit der Maßgabe berechnet, dass ein Einwohnergleichwert einem Jahresabwasseranfall von 45 m³ entspricht. Aus der Tabelle kommt jeweils der Mindestwert zur Anwendung. Bei Vorhandensein eines von der Wassergenossenschaft verplombten Wasserzählers wird analog nach Abs. 3 vorgegangen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis zu einer Größe von 5.000 m² jährlich 0,24 Euro pro Quadratmeter Grundfläche. Die Bereitstellungsgebühr für Grundstücke über 5.000 m² beträgt jährlich pauschal 1.200,00 Euro.

§ 7

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- 1) Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
- 2) Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung, der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber den zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. a) oder b) bzw. § 3 Abs. 2 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- 5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- 6) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind halbjährlich und zwar für das 1. Halbjahr am 15. Mai und für das 2. Halbjahr am 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachdem die Ermittlung des Wasserverbrauches nur einmal jährlich erfolgt, ist die Halbjahresrate per 15. Mai als Vorauszahlung zu entrichten. Mit der Vorschreibung zum 15. November erfolgt die jeweilige Jahresabrechnung.

§ 8

Umsatzsteuer

In den mit dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 9
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2023.

Gleichzeitig wird die Kanalgebührenordnung vom 09.12.2010 außer Kraft gesetzt.



Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 04.11.2022

Abgenommen am: 22.11.2022